

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze  
für die Bildung und Verwendung des Kultur-  
und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen  
gleichgestellten Betrieben der Industrie und des  
Bauwesens und in den WB im Jahre 1964**

## I.

**Geltungsbereich**

Die Grundsätze gelten

- a) für die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigenen Betriebe (VEB),
  - volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie volkseigenen Spezialbaukombinate (nachstehend Kombinate genannt) und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile,
  - volkseigenen Projektierungs- und Konstruktionsbüros,
  - wissenschaftlichen Industriebetriebe,
  - volkseigenen Betriebe,
- b) für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe,
- c) für die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe.

## II.

**Grundsätze****für die Bildung des Kultur- und Sozialfonds**

- I. Das jährliche Gesamtvolumen des Kultur- und Sozialfonds wird im Rahmen der WB bzw. des Verantwortungsbereiches des den Betrieben übergeordneten Organs errechnet aus
- a) 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebe und WB (Zentrale),
- b) dem Umfang der bisher über den Satz von 1,5 % hinaus genehmigten Erhöhungen des Kultur- und Sozialfonds.

Die Betriebe planen außerdem die Mehrkosten anlässlich des Wegfalls der Lebensmittelkarten entsprechend den in der Anlage zur Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) festgelegten Erhöhungsbeträgen sowie die

Lohnerhöhungsbeträge für das Werkkitchenpersonal auf Grund lohnpolitischer Maßnahmen, soweit dadurch eine Erhöhung der Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für das Werkkitchenessen nachweisbar eingetreten ist, als zusätzliche Zuführungen zu ihrem Kultur- und Sozialfonds.

- J. Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen die Höhe des Kultur- und Sozialfonds für die ihnen unterstellten Betriebe entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Perspektive des Betriebes differenziert festlegen. Dabei sind die Ausgaben aus dem Kultur- und Sozialfonds, die in den Betrieben in unterschiedlicher Höhe notwendig werden und abhängen von

- der Anzahl der Beschäftigten,
  - dem Umfang und Niveau der vorhandenen kulturellen und sozialen Einrichtungen,
  - den notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der werktätigen Frauen,
  - den territorialen Bedingungen des Betriebes,
  - dem Anteil der Werktätigen, die im Mehrschichtsystem arbeiten,
  - dem Anteil der Werktätigen, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten,
- zu berücksichtigen.

Das Gesamtvolumen gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b darf dabei nicht überschritten werden.

Der Kultur- und Sozialfonds der WB (Zentrale) darf IV<sup>2</sup> % der geplanten Lohnsumme der WB (Zentrale) nicht überschreiten.

3. Die Übertragung von Mitteln des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist nicht gestattet.
- Die Generaldirektoren der WB und Kombinate, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen zum Ausgleich nach Überprüfung der Notwendigkeit höhere Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches genehmigen. Die Generaldirektoren der WB und Kombinate erhalten dazu entsprechende Weisungen vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. vom Minister für Bauwesen.
4. Sofern durch die Werkküche (Betriebskantine) der Verkauf von Getränken, Tabakwaren sowie Imbißwaren, die in der Werkküche zubereitet wurden, erfolgt, können die aus dem Umsatz dieser Waren erzielten Überschüsse für die Verbesserung der Arbeiterversorgung verwendet werden. Die Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages zur Produktionsabgabe bzw. Handelsabgabe werden hierdurch nicht berührt.
- Überschüsse aus Dienstleistungseinrichtungen können dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt werden.

## III.

**Grundsätze****für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds**

1. Die Leiter der Betriebe haben die Mittel des Kultur- und Sozialfonds mit dem größten Nutzeffekt für die ständige Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu verwenden. Sie können die Mittel des Kultur- und Sozialfonds in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung insbesondere verwenden für
- Zuschüsse für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gewerkschaftsgruppen, Brigaden und Betriebsabteilungen für die gesellschaftliche und fachliche Qualifizierung, für die Entwicklung der künstlerisch-schöpferischen Betätigung der Werktätigen, die Vertiefung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen der Arbeiterklasse und den Künstlern, für die Ausstattung der Bibliothek mit der neuesten Literatur und für die Arbeit im Kulturhaus,
  - Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen der Arbeiterversorgung wie Werkküchen, Werkrestaurants, Dienstleistungseinrichtungen und dergleichen,